



B K P J V
Sektion Crap la Pala
7082 Vaz/Obervaz

STATUTEN

des Jägervereins Crap la Pala

Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

Stand 06.02.2015 / MK
geändert 20.04.2015 / MK

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz

Der Jägerverein Crap la Pala ist eine Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV). Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz.

Sitz und Gerichtsstand sind Vaz/Obervaz.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patentsystems.

Der Jägerverein Crap la Pala setzt sich besonders dafür ein, durch Hege, Pflege und angemessene Bejagung den Wildbestand auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz gesund und kräftig zu erhalten und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Mitglieder sollen in der weidgerechten Jagdausübung gefördert und mit den Gesetzesvorschriften vertraut gemacht werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Aufnahme

Jeder Jäger von Vaz/Obervaz und Umgebung kann Mitglied des Vereins werden, sofern er in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches, über das der Vorstand endgültig entscheiden kann.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme als Stammmitglied kann beim Zentralvorstand innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde geführt werden.

Im übrigen sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 4

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung geschehen, wobei der Sektionsbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten ist. Bei Wegzug aus dem Kanton erlöschen die Mitgliedschaft und die mit ihr verbundenen Pflichten nicht.

Art. 5

Ausschluss

Mitglieder, welche bewusst den Verbands- und Vereinsinteressen schaden, ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, ihr Jagdrecht verlieren oder wegen schwerer Jagdrechtsverletzung verurteilt worden sind, können durch eine Sektionsversammlung oder den Zentralvorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden.

Im Weiteren verliert die Mitgliedschaft automatisch, wer trotz Mahnung verfallene Jahresbeiträge innert zwei Jahren nicht bezahlt. Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, gilt diese Massnahme nicht.

Ein Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und denjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Gegen den Ausschluss durch eine General- oder Vereinsversammlung kann beim Zentralvorstand innert 30 Tagen nach Kenntnismahme schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.

Art. 6

Mitgliedschaften

- A-Mitglieder oder Stammmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht besitzen in der Jägersektion Crap la Pala das Stimmrecht in Sektions- und Verbandangelegenheiten. Sie sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Stammmitglieder sind Personen, welche beim Eintritt die Voraussetzungen zum Bezug eines Jagdpatentes im Kanton Graubünden erfüllt haben sowie Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen und Jagdaufsichtsorgane.
- B-Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion Stammmitglieder sind. B-Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in Verbandsangelegenheiten, sind aber zu Sektionsbeiträgen verpflichtet.
- Jagdkandidaten: Sind Personen die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben. Sie können in der Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder.

- Passivmitglieder / Gönner: Die Jägersektion Crap la Pala kann im Kanton Grabünden nicht jagdberechtigte Personen als Pasivmitglieder oder Gönner in ihrem Verein aufnehmen. Sie sind in Vereinsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung über die Sektion bestellen.
- Ehrenmitglieder: Mitgliedern, die sich in hohem Masse Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Jägervereins Crap la Pala verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der statutarischen Beiträge für die Sektion befreit. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder.
- Veteranen des BKPJV sind A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahren ununterbrochen A-Mitglied einer BKPJV-Sektion angehören. Sie erhalten das Veteranenabzeichen, sind jedoch von der Bezahlung der statutarischen Beiträge nicht befreit.
- Freimitglieder des BKPJV sind A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahren ununterbrochen dem Verband angehören. Sie sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages (im Sinne der Verbandsstatuten des BKPJV) befreit, nicht aber vom Beitrag für das Abonnement des Verbandsorganes. Sie geniessen indes alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds und erhalten das Veteranenabzeichen des BKPJV, sofern sie es nicht bereits früher erhalten haben.

III. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 7

Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 8

Grundsatz

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse aus Vereinsanlässen
- c) Einnahmen bei Auftritten der Jagdhornbläsergruppe
- d) Gönnerbeiträgen und Zuwendungen.

Art. 9

Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 10

Vermögen Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 11

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 12

Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Schützenmeister / Schiesskommission
- f) Der Materialverwalter

A. Generalversammlung

Art. 13

Zeitpunkt Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Einberufung Stellt ein Fünftel der Stammmitglieder ein schriftliches Begehren, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung liegt auch in der Kompetenz des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird durch Publikation der Traktanden auf „www.craplapala.ch“ sowie auf schriftlicher Einladung auf dem Postweg oder per E-Mail an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt einberufen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15

Zuständigkeit Die ordentliche Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl von zwei Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Bekanntgabe der Mutationen
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Hegepräsidenten
- f) Bericht Schiesskommission
- g) Rechnungsablage des Kassiers; Bericht und Antrag der Revisoren; Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des Voranschlages
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages
- k) Krediterteilung an den Vorstand
- l) Beschlussfassung über Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung des BKPJV
Beschlussfassung über Anträge betr. Statutenänderung
- m) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
- n) Wahlen für eine zweijährige Amtsdauer:
 - des Vorstandes
 - der zwei Revisoren und eines Stellvertreters
 - des Schützenmeisters
 - der Schiesskommission
 - des MaterialverwaltersWahlen für eine einjährige Amtsdauer:
 - der Delegierten und Stellvertreter (gemäss Verbandsstatuten)
- o) Ehrungen
- p) Verschiedenes und Umfrage

Art. 16

Anträge Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tagen vor deren Zusammentritt schriftlich und begründet zu unterbreiten.

Über nicht traktandierte Anträge kann die Generalversammlung rechtsgültig nur befinden, wenn dies mit zwei Drittmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 17

Abstimmungsmodus

In Sachgeschäften erfolgt die Abstimmung mit offenem Handmehr.

Für die Beschlussfassung bei Abstimmungen ist, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden

Stimmberechtigten massgebend. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Für einen Wiedererwägungsantrag bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18

Wahlmodus

Grundsätzlich finden alle Wahlen in geheimer Abstimmung statt. Der Präsident stimmt dabei mit. Stehen nicht mehr Nominierungen an, als Sitze zu vergeben sind, kann, wenn die Wahlversammlung ohne Gegenstimme damit einverstanden ist, mit offenem Handmehr gewählt werden.

Bei geheimer Abstimmung gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei der Ermittlung des absoluten Mehrs werden die gültigen Kandidatenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Stimmzähler gezogen wird.

B. Vereinsversammlung

Art. 19

Einberufung

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise in den Monaten März / April statt. Sie soll vor der Delegiertenversammlung stattfinden um publizierte Anträge zu beraten.

Aufgabe

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Einberufung und der Abstimmungsmodus erfolgen auf die gleiche Weise wie bei der Generalversammlung.

Die Vereinsversammlung ist zur Behandlung aller Geschäfte befugt, die nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

C. Vorstand

Art. 20

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; Präsident, Aktuar, Kassier, Hegeobmann und einem Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder

müssen die Stammmitgliedschaft der Jägersektion Crap la Pala besitzen. Vorstandsmitglieder haben den Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Ausnahmen kann die Vereinsversammlung beschliessen.

Art. 20 Abs. 1

Jahresbeitrag Vorstand Die Vorstandsmitglieder sind von der Verpflichtung des Jahresbeitrages befreit.

Wahlen Vorstand **Art. 20 Abs. 2**

Im Turnus zu wählen sind:

In geraden Jahren: Präsident, Hegeobmann

In ungeraden Jahren: Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

Art. 20 Abs. 3

Kommissionen

Der Vorstand kann zur Ausarbeitung von Projekten und Konzepten eine Kommission bilden. Mitglieder dieser beratenden Kommission können Vereinsmitglieder oder nicht Vereinsmitglieder bzw. sachverständige Personen sein. Die eingesetzte Kommission besitzt keine Entscheidungsgewalt. Sie sammelt Fakten und Daten damit der Vorstand bzw. die Generalversammlung zum Wohle der Sektion entscheiden kann.

Art. 21

Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das mündliche Begehren stellen, hat der Präsident innert drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 5 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 22

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 23

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zu allen Beschlüssen und Handlungen befugt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann über die im Voranschlag festgehaltenen Beträge frei verfügen. Für ausserordentliche Aufwendungen stehen dem Vorstand jährlich max. Fr. 5'000.-- zur Verfügung.

Art. 24

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen, versammelt den Vorstand und setzt nach Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Versammlungen an. Er nimmt das Archiv in Verwahrung.

Er vertritt den Verein nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied ist er in Vereinssache zeichnungsberechtigt. Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er ist dem Präsidenten bei der Bewältigung der Korrespondenz behilflich. Zudem sorgt er für den termingerechten Versand der Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen der Sektion. Im Verhinderungsfall vertritt er den Präsidenten.

Der Kassier besorgt das Kassageschäft der Sektion. Er legt deren Vermögen auf den Namen der Sektion Crap la Pala bestmöglichst an. Er ist verpflichtet, eine genaue Mitgliederkontrolle zu führen und mit dem BKPJV nach dessen Weisungen pünktlich abzurechnen. Auf Ende Oktober schliesst er die Bücher ab und stellt sie den Rechnungsrevisoren zur Verfügung. Er ist für eventuelle Unregelmässigkeiten in der Buchführung gegenüber dem Vorstand und der Sektion verantwortlich und kann dafür haftbar gemacht werden. Weiter führt er im Zweijahresrhythmus die Kasse des Jägerschiessstands Plam dil Bläsi. Diesbezüglich wird auf die Vereinbarung ‚Jägerschiessstand Plam dil Bläsi‘ verwiesen.

Der Hegeobmann ist für eine sinnvolle Hege und Pflege des Wildes im Rahmen des Hegereglements auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz verantwortlich. Er trifft die nötigen Massnahmen, überwacht die Abwicklung der Arbeiten und sorgt für eine zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel. Er ist Verbindungsmann der Sektion zur kantonalen Hegeorganisation und hat deren Weisungen genau und pünktlich zu befolgen.

Der Beisitzer unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit und hat diese nötigenfalls zu vertreten.

D. Rechnungsrevisoren, Schützenmeister, Schiesskommission und Materialverwalter

Art. 25

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Vereinsabrechnung und haben schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der Generalversammlung zu stellen

Art. 26

Schützenmeister

Der Schützenmeister ist verantwortlich für das Schiesswesen des Vereins. Er ist der direkte Ansprechpartner für den Vorstand. Der Schützenmeister ist im Besitz der entsprechenden Ausbildungen,

(Jagdschützenmeisterkurs), welche vom Kanton vorgeschrieben werden. Diese berechtigt ihn, ein Jagdschiessen durchzuführen. Wiederholungskurse sind regelmässig zu besuchen und dem Vorstand zu melden. Die Kosten werden vom Verein getragen. Weiter führt er im Zweijahresrhythmus den Jägerschiessstand Plam dil Bläsi in der Funktion als Erster Schützenmeister. Weiter wird auf die Vereinbarung, Jägerschiessstand Plam dil Bläsi, und auf das Sicherheitskonzept, Fuoco Libero 2014, verwiesen.

Schiesskommission

Die Mitglieder der Schiesskommission (Schützenmeister und Aufsichtspersonen) sind nach Möglichkeit im Besitz der entsprechenden Ausbildungen, welche vom Kanton vorgeschrieben sind um ein Jagdschiessen begleiten und durchführen zu können. Wiederholungskurse sind zu besuchen. Die Kosten werden vom Verein getragen. Die Aufgaben werden in der Vereinbarung, Jägerschiessstand Plam dil Bläsi, als auch im Sicherheitskonzept, Fuoco Libero 2014, beschrieben.

Art. 26 Abs. 1

Vereinsschiessen

Vereinsschiessen können nur durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Schiesskommission und ein Schützenmeister, mit gültiger Ausbildung bzw. im Besitz des Jagdschützenmeisterkurses, vor Ort sind. Das Mitglied der Schiesskommission und der Schützenmeister sind gegen aussen erkennbar. Weiter wird auf die Vereinbarung, Jägerschiessstand Plam dil Bläsi, und auf das Sicherheitskonzept, Fuoco Libero 2014, verwiesen.

Art.26 Abs. 2

Unterhalt/ Pflege

Für den Unterhalt und die Pflege der Schiessanlage ist der Schützenmeister in Zusammenarbeit mit der Schiesskommission verantwortlich. Sie können Vereinsmitglieder für den Unterhalt und Pflege anbieten. Die Kosten werden gemäss Vereinbarung getragen. Eine entsprechender Bericht ist jährlich vorzulegen. Weiter wird auf die Vereinbarung ,Jägerschiessstand Plam dil Bläsi, verwiesen.

Art. 27

Materialverwalter

Der Materialverwalter hat das ihm übergebene Material ordnungsgemäss aufzubewahren und zu warten. Er hat eine Inventarliste zu führen.

V. JAGDHORNBLÄSERGRUPPE

Art. 28

Allgemeines

Die Jagdhornbläsergruppe namens Crap la Pala (JBG Crap la Pala) setzt sich ausschliesslich aus Mitgliedern des Jägervereins Crap la Pala zusammen. Sie hat die Aufgabe, die Jagdhornmusik zu fördern sowie interne und andere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Jagd musikalisch zu gestalten.

Über Ausnahmen (Aushilfe etc.) entscheiden die Mitglieder der JBG in Absprache mit dem Vereinspräsidenten.

Art. 29

Instrumente/Uniform

Der Verein stellt der JBG Instrumente zur Verfügung. Diese sind Eigentum des Jägervereins Crap la Pala. Im Weiteren ist die JBG mit einheitlichem Jagdtenue auszustatten. Über Neuinstrumentierungen und Neuuniformierungen entscheidet die Vereinsversammlung. Anschaffung einzelner Instrumente oder Uniformstücke können durch den Vorstand bewilligt werden.

Art. 30

Bläserchef

Die Musikanten der JBG Crap la Pala bestimmen alle zwei Jahre ihren Bläserchef. Dieser führt die Gruppe und stellt das jeweilige Jahresprogramm zusammen. Er organisiert und leitet die Proben und Auftritte. Im Weiteren repräsentiert er die Gruppe, kassiert Auftrittsgelder und übergibt diese dem Vereinskassier.

Art. 31

Auftritte/Kasse

Über Auftritte können die Bläser selbst entscheiden. Einnahmen bei externen Auftritten sind zu Gunsten des Jägervereins beim Kassier abzuliefern. Hierzu ist der Bläserchef verantwortlich.

VI. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung (Teil- oder Totalrevision) müssen als Traktandum 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet angemeldet werden und entsprechend auf der Traktandenliste figurieren. Ein Statutenänderungsbeschluss erfordert ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden A-Mitglieder.

Art. 33

**Auflösung der
Sektion**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden A-Mitglieder erfolgen.

Im übrigen ist Art. 44 der Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 34

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung der Sektion Crap la Pala am 06. Februar 2015 genehmigt worden und ersetzen alle vorhergehenden Statuten. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Für die Sektion Crap la Pala

Der Präsident: Michael Kloter

Der Aktuar: Andreas Peterhans


M. Kloter



Durch den Zentralvorstand genehmigt am: 01.06.2015

Für den Zentralvorstand des BKPJV

Der Zentralpräsident: Robert Brunold

Der Vizepräsidenten: Christian Kasper



